



## Formular

### Strandbad/Strombad: Auflösung Wohnkabine

#### Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

#### Kontaktdaten Bestandnehmer\*

Anrede * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

#### Antrag zur Auflösung einer Dauerkabine (Wohnkabine)\*

Bad: * <input type="checkbox"/> Strandbad Klosterneuburg <input type="checkbox"/> Strombad Kritzensdorf	
Dauerkabine (Wohnkabine) Nr.: * (genaue Bezeichnung laut Bestandvertrag)	
Objektadresse: *	ONr.: *
Ich bin Bestandnehmer der angeführten Dauerkabine (Wohnkabine) und beabsichtige das Bestandverhältnis mit folgendem Datum zu lösen: *	

#### Kenntnisnahme\*

- Gemäß Punkt 15 der allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen (Wohnkabinen) in den städtischen Sommerbädern der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist bei Auflösung des Bestandverhältnisses der Bestandgegenstand binnen einem Monat geräumt und gereinigt den Organen der Bäderverwaltung zurückzustellen. \*
- (vgl. Information Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Strandbad Klosterneuburg)



## Anmerkungen

## Hinweis: Datenschutz\*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“. \*

Datum, Unterschrift

## Beilage

- Information Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Standbad Klosterneuburg





## *Allgemeine Bedingungen Für die Überlassung von Dauerkabinen der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Strandbad Klosterneuburg*

---

1.

*Die Bestandgeberin überlässt dem Bestandnehmer eine Dauerkabine samt Vorgarten vom Vertragsbeginn bis zum nächstfolgenden Jahresende. Die Bestandsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine der Vertragsparteien ein Monat vor ihrem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes die Fortsetzung ablehnt.*

2.

*Der Bestandnehmer hat das Jahresentgelt in der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg zuletzt festgesetzten Höhe bei Vertragsunterfertigung, im Falle der Vertragsverlängerung binnen 14 Tagen nach Vorschreibung, zu entrichten.*

3.

*(1) Auf Verlangen der Bestandgeberin ist das Jahresentgelt für einen mehrjährigen Zeitraum vorauszuzahlen. Dadurch werden die Bestimmungen über die Bestandsdauer (Punkt 1) nicht berührt, vielmehr wird aus dem unverzinslichen Guthaben des Bestandnehmers das jeweils fällige Jahresentgelt abgedeckt.  
(2) Bei Vertragsende ist das nicht verbrauchte Guthaben aus der Vorauszahlung künftigen Jahresentgelts dem Bestandnehmer zurückzuerstatten.*

4.

*Die Kosten der Herstellung oder Instandsetzung von Wasser- und Stromzuleitungen samt zugehöriger Anlagen trägt jeder Bestandnehmer selbst bzw. tragen mehrere Bestandnehmer untereinander anteilmäßig. Das Versickern von Schmutzwässern ist verboten. Eventuell anfallende Schmutzwässer sind bei den hiefür bestimmten Stellen zu entsorgen.*

5.

*(1) Der Bestandnehmer haftet für den guten, unbeschädigten Zustand der Dauerkabine samt vorhandener Installationen sowie für die ordnungsgemäße Pflege von Holzteilen, gegebenenfalls auch von Rasenflächen, Sträuchern und Pflanzen.  
(2) Umzäunungen sind nach den hiefür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg über Art und Höhe (z.B. von Hecken) herzustellen und instand zu halten.  
(3) Die Pflege der bei Vertragsbeginn vorhandenen Bäume obliegt der Bestandgeberin. Werden Maßnahmen notwendig, um eine Gefährdung von Menschen oder Sachen zu verhindern (z.B. Fällen oder Ausschneiden von Bäumen), ist der Bestandnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Bestandgeberin zu melden.*

6.

*(1) Es ist nicht zulässig, die Dauerkabine entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.  
(2) Der Bestandnehmer ist jedoch berechtigt, in der Dauerkabine während seiner Anwesenheit Besucher zu empfangen, die im Besitz einer gültigen Benützerkarte für das Bad sind.*

7.

*(1) Der Bestandnehmer muss ungeachtet der Rechte aus diesem Vertrag die für die Benützung der städtischen Sommerbäder geltenden Bestimmungen (Badordnung etc.) einhalten, insbesondere bei Betreten des*

Badgeländes im Besitz einer gültigen Benützerkarte (z.B. Jahreskarte, Tageskarte) sein. Der Bestandnehmer hat die im Rahmen der Bäderordnung ergehenden Weisungen des Bademeisters zu befolgen.

(2) Der Bestandnehmer ist gehalten, alle gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften (z.B. die Gesundheitschutzverordnung, die Lärmschutzverordnung etc.) genau zu beachten.

(3) Der Bestandnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass seine Besucher die in vorstehenden Absätzen angeführten Bestimmungen, Weisungen und Vorschriften befolgen.

8.

Der Bestandnehmer hat jede Gefährdung von Personen und Sachen, insbesondere durch Feuer, zu vermeiden. Es ist verboten, offene Flammen zu verwenden. Koch- und Heizgeräte sind gegen die vorhandenen Holzteile Feuer hemmend abzuschirmen.

9.

(1) Ob und inwieweit innerhalb des Badgeländes Motorfahrzeuge benützt werden dürfen, richtet sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Sofern die Benützung von Motorfahrzeugen nicht erlaubt ist, kann die Bäderverwaltung dem Bestandnehmer für die Mitnahme von Fahr- und Motorrädern sowie Mopeds einen Berechtigungsschein ausstellen, jedoch steht ihm kein Rechtsanspruch hierauf zu. Er berechtigt keinesfalls zum Fahren mit den Fahrzeugen innerhalb der städtischen Bäder, sondern nur zum Führen durch das Badegelande.

(3) Der Berechtigungsschein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

10.

**Das Halten von Tieren aller Art ist verboten.**

11.

**Eigenmächtige bauliche Veränderungen an den Dauerkabinen und den in Bestand genommenen Grundflächen (z.B. die Anlage von Kellerräumen, Pergolaverbauten, Sichtschutzwände u. dgl.) sind verboten.** Die Anbringung einer Satellitenanlage (SAT) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bäderverwaltung. Grundsätzlich wird eine solche Antenne lediglich auf die Dauer des Bestandvertrages und nur dann genehmigt, wenn der Gesamteindruck der Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.

12.

(1) Die Organe der Bäderverwaltung und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, die in Bestand genommenen Dauerkabinen und Grundflächen jederzeit in Anwesenheit des Bestandnehmers, bei Gefahr im Verzug oder sonst in dringenden Fällen auch in dessen Abwesenheit, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Aus diesem Grunde ist es dem Bestandnehmer untersagt, die Dauerkabine in seiner Abwesenheit durch eine zusätzliche Sperrvorrichtung abzuschließen.

13.

(1) Der Bestandnehmer benützt den Bestandgegenstand auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Bestandgeberin für Schäden irgendwelcher Art, welche dem Bestandnehmer aus Anlass der Benützung erwachsen, ist ausgeschlossen.

14.

Das Bestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

15.

Bei Auflösung des Bestandverhältnisses ist der Bestandgegenstand binnen einem Monat geräumt und gereinigt den Organen der Bäderverwaltung zurückzustellen. Anderenfalls ist die Bestandgeberin berechtigt, Räumung und Reinigung auf Kosten des Bestandnehmers zu veranlassen und vorgefundene Fahrnisse auf Kosten des Bestandnehmers einzulagern.

**Genderklausel:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.  
**Datenschutzhinweis:** Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite ([www.klosterneuburg.at](http://www.klosterneuburg.at)) unter der Rubrik „Datenschutz“.

**Amtstafel:** analoge Amtstafel in der Heißlergasse, digitale Amtstafel unter: [www.klosterneuburg.at/amtstafel](http://www.klosterneuburg.at/amtstafel)  
**Aktuelle Informationen:** auf der Webseite der Stadt, [www.klosterneuburg.at](http://www.klosterneuburg.at), per App „Gem2Go“ oder E-Mail-Newsletter, [www.klosterneuburg.at/newsletter](http://www.klosterneuburg.at/newsletter)



[www.klosterneuburg.at](http://www.klosterneuburg.at)



**GEM2GO App**



**Newsletter**